

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Communication Planning and Design

vom 01. Juni 2007

Augrund von § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 15. Januar 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studenumfang
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs: Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Studien- und Projektarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 20 Zuständigkeiten
- § 21 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis
- § 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 24 Bildung der Gesamtnote für die Master-Prüfung und Zeugnis
- § 25 Akademischer Grad und Master-Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Erläuterungen und Abkürzungen
- § 29 Studien- und Prüfungsplan
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

TEIL I

I. Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang **Communication Planning and Design** der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Studienziel

Das Studienziel des Master-Studiengangs ist die Vermittlung neuer inhaltlicher Konzepte für den Einsatz digitaler Medien. Dazu gehören

- Kompetenzen im Umgang mit komplexen Inhalten
- Darstellungsfähigkeit non-linearer, medialer Strukturen
- Visualisierungskompetenz technisch-wissenschaftlicher Daten
- Technologische Medienkompetenz
- Kommunikationswissenschaftliche Kompetenz/Kommunikationsstrategien
- Kenntnisse in Planungsmethoden
- Kenntnisse der Medienproduktion (-wirtschaft, -rechte)
- Kenntnisse wissenschaftlicher Denkansätze, Theorien, Modelle und Methoden
- Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation.

Der Master-Studiengang ist anwendungsorientiert und zielt auf die Qualifikation für Führungsaufgaben in Designpraxis und -forschung.

§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Communication Planning and Design setzt mindestens einen besonders qualifizierten Hochschulabschluss mit Bachelor-Grad in einem gestaltungs- oder medienrelevanten Studiengang voraus. Es wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Einzelheiten regelt eine Zulassungssatzung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Sie umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

(2) Die Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen finden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in Teil II dieser Ordnung festgelegt. Er regelt die Art und den Ablauf der Prüfungen und fasst die Studien- und Prüfungsleistungen nach Art, Zahl, Umfang, Modulzugehörigkeit und Studiensemester, zu dem sie in der Regel zu erbringen sind, in Tabellenform zusammen. Des Weiteren regelt Teil II die Anzahl der ECTS-Credits, deren Anzahl dem erforderlichen Zeitaufwand für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung entspricht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

In Teil II der Studien- und Prüfungsordnung sind die Art und Zahl der Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sowie die Zahl der ECTS-Credits, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind, geregelt.

(4) Pflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen können. Die Hochschule kann die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abändern. Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtfächern wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch hochschulöffentlichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Das Studium beginnt jährlich zum Sommersemester.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits verbunden sind. Diese ECTS-Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Credits entsprechen dem ECTS, ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresarbeitsaufwandes eines/einer Studierenden (idR 30 Stunden).

(2) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(3) Teil II der Studien- und Prüfungsordnung bestimmt die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen, die für die Zulassung zur Master-Prüfung zu erbringen sind. Die Studieninhalte aller Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen müssen durch Prüfungsleistungen abgedeckt sein.

(4) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis in hochschulüblicher Weise informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in Bachelor- und Master-Studium insgesamt 300 ECTS-Credits erworben werden, im Master-Studium 90 ECTS-Credits. Diese werden für bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen nach der im Besonderen Teil vorgenommenen Aufteilung der ECTS-Credits vergeben.

(6) Die Zulassung zur Master-Prüfung kann nur erfolgen, wenn der/die Studierende insgesamt 270 ECTS-Credits, davon 60 ECTS-Credits aus den Modulprüfungen des Master-Studiengangs, nachweisen kann.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs: Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Master-Prüfung sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemester abgelegt sein.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen und Modulprüfungen für die Master-Prüfung nicht spätestens ein Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in Absatz 3 hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringen von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er/sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. bereits einen gestaltungs- oder medienrelevanten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzt und aufgrund der bestandenen Eignungsprüfung zum Studium im Master-Studiengang Communication Planning and Design zugelassen und eingeschrieben ist;
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder einem im wesentlich gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde;
 3. die in Teil II vorgegebenen Prüfungsleistungen, insgesamt 270 ECTS-Credits, davon 60 ECTS-Credits aus den Modulprüfungen des Master-Studiengangs, nachweisen kann.
- (2) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen und Modulprüfungen schriftlich anzumelden. Form und Zeitpunkt der Anmeldung werden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der/die Studierende kann seine Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen spätestens am letzten Werktag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zurücknehmen.
- (4) Die Zulassung zur Master-Prüfung muss abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben Studiengang an einer Hochschule eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung oder Master-Prüfung

- endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist
 5. der/die Studierende beurlaubt ist.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden erbracht als:

Studienarbeiten, Projektarbeiten mit Präsentation (§ 9),
mündliche Prüfungsleistungen (§ 10),
Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11)
Referate.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Studien- und Projektarbeiten

(1) Studien- und Projektarbeiten werden über die Dauer eines Semesters erarbeitet. Die Studien- und Projektarbeit eines Semesters kann in einzelne Leistungsschritte gegliedert werden. Die Bearbeitungsdauer der Einzelleistungen wird zu Beginn des Semesters vom/von der Prüfer/in bekanntgegeben. Die gleichgewichteten Noten der Einzelleistungen bilden im arithmetischen Mittel die Note der Studien- und Projektarbeit.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als

Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die o.g. Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der gleichgewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Bildung der Gesamtnote im Master-Zeugnis gilt Absatz 2 entsprechend unter Berücksichtigung folgender Gewichtungen:

Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen der Gestaltung	3-fach
--	--------

Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen der Wissenschaften 2-fach,
 Master-Prüfung 6-fach,

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in ECTS-Noten formuliert. Die ECTS-Note gibt als relative Note die Position des/der Studierenden in einer Rangfolge an, die nach Prozentsätzen in Klassen aufgeteilt sind. Die erfolgreichen Studierenden, d.h. diejenigen, die das Lernziel erreicht haben bzw. die Master-Prüfung bestanden haben, erhalten folgende Noten:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Dabei werden die Kohorten studiengangsweise gebildet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit >nicht ausreichend< (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/ sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die ausgegebene Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/in ein neues Thema.

(6) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit >nicht ausreichend< (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit >nicht ausreichend< (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens >ausreichend< (4,0) ist und wenn die einzelnen Prüfungsleistungen einzelner Lehrveranstaltungen oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (§ 5 Abs.1 und 2) mindestens mit >ausreichend< (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden sind und die Master-Thesis mindestens mit >ausreichend< (4,0) bewertet wurde.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als >ausreichend< (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekanntgegeben. Sie erhält auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Master-Thesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Master-Thesis nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt

Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden

der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters erfolgen. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegt wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Schwäbisch Gmünd im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk >bestanden< aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom/von der Studierenden vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Master-Prüfung sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Senat der Hochschule aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professoren/Professorinnen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Studienkommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegenden Aufgaben auf den/die Vorsitzenden/Vorsitzende übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13)
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14)
3. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18)

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit Professoren/Professorinnen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen. Zu Prüfern/Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, der Prüfungsausschuss.

II. Abschnitt

Master-Prüfung

§ 21 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) In Teil II wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe von Teil II zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22 Master-Thesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die neben der Projektbearbeitung eine wissenschaftlich fundierte Ausarbeitung in deutscher oder englischer Sprache mit umfasst. Sie ist Teil der Master-Prüfung. Diese besteht aus Master-Thesis, Präsentation und mündlicher Prüfung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis wird nach Vorlesungsende des zweiten Semesters ausgegeben. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Master-Thesis wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen ausgegeben und betreut. Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss kann sie auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule für Gestaltung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Anteile aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (z.B. Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen der Master-Thesis) und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt fünf Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der

Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuer/innen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Ausarbeitung der Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Prüfer/innen sollen die Betreuer/innen der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten; es schließt eine Präsentation der Master-Thesis durch den/die Kandidaten/Kandidatin und eine anschließende mündliche Prüfung ein.

(3) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als >ausreichend< (4,0) ist, mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Bildung der Gesamtnote für die Master-Prüfung und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 12 Abs. 2 -4 und den Festlegungen in Teil II dieser Ordnung.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil >mit Auszeichnung bestanden< erteilt.

(3) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Noten werden mit dem nach § 12 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Master-Zeugnis wird vom/von der Rektor/in der Hochschule und vom/von der Leiter/in des Studiengangs unterzeichnet. Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd versehen.

(6) Zusätzlich zum Master-Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung „Transcript of Records“ sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das „Diploma Supplement“ und das „Transcript“ werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 25 Akademischer Grad und Master-Urkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Master-Prüfung den Grad >Master of Arts<, abgekürzt >MA< . Der Master-Grad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom/von der Rektor/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil II

Besondere Regelungen

§ 28 Erläuterungen und Abkürzungen

(1) Für alle Studiengänge ergeben sich aus den Tabellen die Kurse, Kursprüfungen einschließlich Prüfungsleistungen und Modulprüfungen.

(2) Die Abkürzungen in der Tabelle haben folgende Bedeutung:

WS Semesterwochenstunden

PL Prüfungsleistung

CP Credit Point

() Wahlpflichtkurse

(3) Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

P Projektarbeit

R Referat

K Klausur

S Studienarbeit

M Mündliche Prüfung

T Thesis

Sw Seminarwoche

Die Prüfungsleistung wird zu Semesterbeginn jeweils bekannt gegeben.

Studienverlauf
MA Communication Planning and Design

	0 ECTS-Credits				10				20				30			
Semester 1	4120 Komm.strategien		4140 Theorie I: Kommunikation & Medien				4130 Designmanagement		4150 Medientechnologie		4110 Gestaltung I				Summe SWS 22 Zeit 885 ECTS 30	
	Kommunikationsstrategien 1 Theorie		Komm.-theorie Medienth.	1. Wp ¹ Wissenschaft	2. Wp ¹ Wissenschaft	Planungsmethodik		Medientechnologien		Prozessanalytisches Projekt		Gestalt. Schwerp. Wp				
	SWS 2		SWS 2	SWS 2	SWS 2	SWS 2		SWS 4		SWS 6		SWS 2				
	Zeit 105		Zeit 75	Zeit 60	Zeit 60	Zeit 105		Zeit 120		Zeit 300		Zeit 60				
	ECTS 4		ECTS 2	ECTS 2	ECTS 2	ECTS 4		ECTS 4		ECTS 10		ECTS 2				
Faktor 3		Faktor 2	Faktor 2	Faktor 2	Faktor 3		Faktor 3		Faktor 3		Faktor 1					
Semester 2	4220 Wissenschaften II		4210 Gestaltung II				Summe SWS 22 Zeit 900 ECTS 30									
	Kommunikationsstrategien 2 Anwendung		Ökonomie		Wp ² Wissenschaft						Strategisches Projekt		Webtechnologien			
	SWS 2		SWS 4		SWS 2						SWS 10		SWS 4			
	Zeit 150		Zeit 100		Zeit 60						Zeit 470		Zeit 120			
	ECTS 4		ECTS 4		ECTS 2						ECTS 16		ECTS 4			
Faktor 2		Faktor 1		Faktor 1		Faktor 6		Faktor 3								
Semester 3	4310 Masterthesis CP												Summe SWS 0 Zeit 850 ECTS 30			
	Gestaltungsprojekt und schriftliche Arbeit						Präsentation, wissenschaftliches Schreiben und mündliche Prüfung									
	SWS 0						SWS 0									
	Zeit 700						Zeit 150									
	ECTS 24						ECTS 6									
Faktor 12						Faktor 12										
	0 ECTS-Credits				10				20				30			

- SWS = Semesterwochenstunden
- Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (work load)
- ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
- Faktor = Gewichtung zur Ermittlung der Gesamtnote
- Wp¹ = Nachhaltigkeit, Ergonomie, Kognitionswissenschaften und Semiotik
- Wp² = Recht oder Kulturtheorie

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Communication Planning and Design vom 01. Juni 2007 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 15. Januar 2009

Cristina Salerno
Rektorin

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 1 der Satzung der Fachhochschule Schwäbisch Gmünd über die öffentliche Bekanntmachung vom 12.5.1998 öffentlich bekannt gemacht.

Dauer des Aushangs: 15. Januar 2009 – 22. Januar 2009

Schwäbisch Gmünd, den 15. Januar 2009
Hochschule für Gestaltung
Schwäbisch Gmünd

Wolfgang Neumann
Kanzler